

## **Satzung des MISSION LIFELINE e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen MISSION LIFELINE e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- b) Er hat den Sitz in Dresden.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung der Mildtätigkeit sowie folgende Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
  - a) die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch alle geeigneten Maßnahmen, die dem Erhalt menschlichen Lebens durch die Bergung von Personen aus besonderen Gefahrenlagen, insbesondere aus Seenot, dienen
  - b) die Förderung der Verfolgten- und Flüchtlingshilfe insbesondere durch die Mitwirkung an vorübergehenden Unterbringungen sowie die Versorgung der entsprechenden Zielgruppe
  - c) die Förderung der Völkerverständigung insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erstellung von Publikationen, um über die Ursache von Flucht, Beweggründe für Migration und Besonderheiten der verschiedenen Herkunftsländer im Sinne des Gedankens der Völkerverständigung aufzuklären und zu informieren
  - d) die Förderung von Bildung durch die Durchführung belehrender Veranstaltungen.
  - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch die Förderung von und Mitwirkung an Bachelor und Masterarbeiten und Recherchetätigkeiten
  - f) die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke insbesondere durch die Koordinierung und Initiierung von auf die Allgemeinheit gerichteten, kooperativen Tätigkeiten.
- (2) Alle oben genannten Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Mission Lifeline gGmbH verwirklicht werden, indem der GmbH Vermögensgegenstände entgeltlich oder unentgeltlich zur Verwirklichung Ihrer gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sowie für die GmbH weitere Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Projektarbeit erbracht werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

### § 4 Mittelverwendung/Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann die Tätigkeit des Vorstands oder eines Amtes durch eine jährliche, angemessene Pauschale oder im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages vergütet werden.
- (4) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem\*r Spender\*in zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften (z.B.: GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG) werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat

- a) stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder, die für die Vereinsziele aktiv tätig sind und
- b) Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder auch mit Löschung der juristischen Person oder der Personengesellschaft (z.B.: OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG) im Handelsregister und bezüglich der GbR bei Gewerbeabmeldung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder Email. Der Austritt wird am Folgetag nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. Eine Rückzahlung des geleisteten

Beitrags erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung zehn Tage verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens aus 7 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Email erklären. Per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind abzulegen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden 4 Wochen vorher vom Vorstand durch Email und bei nicht vorhandenem Email-Account per Post unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge an die jeweils vom Mitglied benannte letzte Adresse einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Beschluss über die Entlastung des Vorstands; Genehmigung der Jahresrechnung;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats. Blockwahlen oder Stichwahlen (letztere zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen) sind zulässig.
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Wahl des\*der Rechnungsprüfer\*in
  - e) Genehmigung von Darlehen. Die Genehmigungspflicht schränkt die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen nicht ein.
- (6) Vorschläge zur Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand nach Bedarf und im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen werden. Im Einberufungsantrag sind die Gründe anzugeben.
- (8) Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung.

## § 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Beirats.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

## § 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst mit der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt bezüglich der Behandlung die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags zur Behandlung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall von seinem dienstältesten Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung, soweit dies zulässig ist. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern dem aus der Versammlung nicht widersprochen wird. In diesem Fall beschließt die einfache Mehrheit über einen Antrag auf verdeckte Abstimmung.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §12 Aufwandsersatz

Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten.

## §13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen aufgelöst. Sicherungsverpfändete Vermögen wegen Schuldtilgungen, fallen an die Gläubiger, weiteres Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, namentlich: den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §14 Inkrafttreten der Satzung

Die beschlossene Fassung tritt mit der Gründung am 1.05.2016 in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 23.04.2022 tritt mit der Registrierung durch das Registergericht in Dresden in Kraft